Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4345

13. 04. 89

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

- unter Hinweis auf die gemeinsame Absichtserklärung über die Entwicklung und Intensivierung der Beziehungen zu den Ländern Lateinamerikas, die der Schlußakte zum Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften als Anlage beigefügt ist[1]),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 2. Dezember 1986 über die Europäischen Gemeinschaften und Lateinamerika [KOM (86) 720 endg.],
- in Kenntnis des Dokuments der GRULA (Gruppe der lateinamerikanischen Botschafter bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel) vom Januar 1987 mit dem Titel „Betrachtungen über die Beziehungen zwischen Lateinamerika und der Europäischen Gemeinschaft",
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Januar 1987[2])
zu den Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Lateinamerika,
- unter Hinweis auf die am 22. Juni 1987 angenommenen Schlußfolgerungen des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Lateinamerika (Rat 7120/87),
- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der VIII. Interparlamentarischen Konferenz Europäische Gemeinschaft/Lateinamerika, die vom 21. bis 25. Juni 1987 in Lissabon stattfand,
- unter Hinweis auf die Ministerkonferenz von Hamburg vom 29. Februar/1. März 1988 über den politischen Dialog und die

[1]) ABl. Nr. L 302 vom 15. November 1985, S. 479
[2]) ABl. Nr. C 46 vom 23. Februar 1987, S. 102

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 10016 – vom 6. April 1989.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 17. März 1989 angenommen.

wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, den Ländern Zentralamerikas und der Contadora-Gruppe,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. Oktober 1988[3]) zu der Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft mit den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas,

— unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Herrn Robles Piquer zur Zweckmäßigkeit der Ausarbeitung eines Berichts über die interne und internationale Situation Mexikos sowie insbesondere seine Beziehungen zur Europäischen Gemeinschaft (Dok. B2-1466/86),

— unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der IX. Interparlamentarischen Konferenz Europäische Gemeinschaft/Lateinamerika, die vom 30. Januar bis 5. Februar 1989 in San José de Costa Rica stattfand,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. A2-328/88) —

A. in Erwägung des Reichtums und der Vielfalt der natürlichen und menschlichen Ressourcen Mexikos, die, auch wenn sie in mancher Hinsicht nur schlecht genutzt werden, dem Land ein beträchtliches wirtschaftliches Potential verleihen,

B. in der Erwägung, daß Mexiko aufgrund seiner wirtschaftlichen, kulturellen, geographischen und politischen Situation eine Brückenfunktion zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Mittel- und Südamerika zukommt,

C. in Erwägung der schwerwiegenden strukturellen Probleme, die die Entwicklung Mexikos behindern, wie die gewaltigen Ungleichgewichte bei der Verteilung des Volksvermögens, der Bevölkerungsdruck, der größtenteils unterentwickelte Agrarsektor, die Korruption in der Verwaltung und die Kapitalflucht, Probleme, zu denen noch die durch die Schwierigkeiten des Landes bei der Bewältigung seines Auslandsschuldendienstes ausgelöste Rezession seit 1982 hinzukommt, zu deren charakteristischsten Erscheinungen die Verminderung der Kaufkraft des Mindestlohns um 42 Prozent im Zeitraum 1982 bis 1986 gehört,

D. in der Erwägung, daß die politische Stabilität und der wirtschaftliche Wohlstand Mexikos für die Eindämmung der sich verschärfenden Konflikte in der zentralamerikanischen Region, die am Anfang einer Entwicklung hin zu politischem Pluralismus steht, von großer Bedeutung sind,

E. in Erwägung der historischen Rolle Mexikos und seiner maßgeblichen Mitwirkung in verschiedenen lateinamerikanischen Gremien für die Zusammenarbeit im wirtschaftlichen und politischen Bereich, wie SELA (Lateinamerikanisches Wirtschaftssystem), ALADI (lateinamerikanische Integrationsvereinigung), Contadora-Gruppe, Gruppe von Rio und Lateinamerikanisches Parlament,

[3]) ABl. Nr. C 309 vom 5. Dezember 1988, S. 110

F. in Anerkennung der Opfer, die Mexiko für die Anpassung seiner Wirtschaft an die Verpflichtungen des Schuldendienstes bringt, sowie seiner gleichzeitigen Bemühungen um eine aktivere Teilnahme am Welthandel – Beitritt zum GATT, Zollabbau – und um die Schaffung eines günstigen Investitionsklimas – Erleichterung ausländischer Direktinvestitionen, vorrangige Bekämpfung der Inflation –,

G. in der Erwägung, daß für Mexiko die Erwartungen der Investoren hinsichtlich der Zukunft des Landes von entscheidender Bedeutung sind, und zwar nicht nur, um Anreize für ausländische Investitionen zu bieten, sondern vor allem auch, um die umfassende Nutzung der Sparkraft dieses Landes zugunsten seiner internen Entwicklung zu fördern,

H. in Anbetracht des sinkenden Anteils der Gemeinschaft am Außenhandel Mexikos als dem ersten Land Lateinamerikas, mit dem die Gemeinschaft ein Abkommen unterzeichnete, das auf das Jahr 1975 zurückgeht, im Gegensatz zu dem wachsenden Anteil der Vereinigten Staaten – der bereits vorherrschend ist und nach Inkrafttreten des zwischen den beiden Ländern vereinbarten Plans für die allmähliche Liberalisierung des Handels noch steigen wird – und im Gegensatz zum konstanten Ausbau der Handelsbeziehungen zwischen Mexiko und den Ländern des Pazifikraums, insbesondere Japan,

I. in Anbetracht der Tatsache, daß die Erweiterung der Gemeinschaft im Jahre 1986 trotz der im Beitrittsvertrag vorgesehenen Übergangsmaßnahmen für Mexiko den Verlust eines Teils seiner traditionellen Absatzmärkte in Spanien und in der Gemeinschaft bedeutet hat,

J. in der Erwägung, daß die Gemeinschaft in der gemeinsamen Absichtserklärung über die Entwicklung und Intensivierung der Beziehungen zu den Ländern Lateinamerikas als Anlage zur Schlußakte zum Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften erklärt hat, sie werde sich insbesondere darum bemühen, konkrete Mittel und Wege zu finden, um die bestehenden Bindungen zu verstärken, den Handel soweit wie möglich zu entwickeln, auszuweiten und zu diversifizieren, in den verschiedenen Bereichen, die für beide Seiten von Interesse sind, eine Zusammenarbeit auf möglichst breiter Grundlage aufzunehmen und dabei Instrumente und Rahmen zu benutzen, die geeignet sind, die Wirksamkeit der verschiedenen Formen der Zusammenarbeit zu steigern,

K. unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Rates und der Vertreter der Mitgliedstaaten vom 22. Juni 1987 zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Lateinamerika und insbesondere die Feststellung,

- daß die Überwindung der schwerwiegenden wirtschaftlichen Probleme, mit denen Lateinamerika in der derzeitigen Weltwirtschaftslage und aufgrund der mit seiner Schuldenlast verbundenen Auflagen kämpft, im Interesse beider Seiten liegt,

— daß die Bemühungen der lateinamerikanischen Länder, die eine strenge Anpassungspolitik mit dem Ziel der Wiederbelebung des Wirtschaftswachstums und der Wiederherstellung der Geldwertstabilität betreiben, im Interesse beider Seiten unterstützt werden sollten,

— daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ihre Bereitschaft erklären, ausgehend von den positiven Erfahrungen im Rahmen der Konferenz von Punta del Este die Zusammenarbeit und die Konzertierung im politischen und handelspolitischen Bereich zu verstärken,

— daß das Ziel der Gemeinschaft im Bereich des Handels die Förderung des gegenseitigen Austauschs ist. In diesem Zusammenhang mißt die Europäische Gemeinschaft den durch die Konferenz von Punta del Este im Jahre 1986 angeregten multilateralen Verhandlungen und den in diesem Rahmen eingegangenen Verpflichtungen große Bedeutung bei. Dabei wird sie auch weiterhin die Ausfuhrinteressen der Länder Lateinamerikas berücksichtigen,

— daß die industrielle Zusammenarbeit im weitesten Sinne als besonders wichtig angesehen wird. In diesem Sinne sind die lateinamerikanischen Länder aufgerufen, günstigere Bedingungen zu schaffen, um europäische Investitionen anzuregen. Außerdem soll die Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsteilnehmern beider Regionen gefördert werden, insbesondere in Form von Beteiligungsunternehmen,

1. begrüßt den Beginn eines echten politischen Pluralismus, der durch die Ergebnisse der Präsidentschaftswahlen vom 6. Juli 1988 bestätigt wurde, und vertraut darauf, daß damit ein Zeichen für den Beginn eines Prozesses einer stärkeren Demokratisierung und größeren Transparenz in allen institutionellen und politischen Bereichen des Landes gesetzt wurde, einhergehend mit einer stärkeren Kontrolle der Gesellschaft über die Staatsgewalt und einer Beseitigung der Mißstände, die die wirtschaftliche Entwicklung und den sozialen Frieden in Mexiko unterminieren;

2. verfolgt aufmerksam die Entwicklung der Wirtschaftsindikatoren in Mexiko, insbesondere die spektakuläre Steigerung der Ausfuhr von Fertiggütern, die Zunahme der Investitionen in den Jahren 1986 und 1987 sowie das erfolgreiche Programm zur Bekämpfung der Inflation im Jahre 1988, beobachtet dagegen mit Sorge das kontinuierliche Absinken der Reallöhne, die Verschlechterung der Terms of Trade und die zwar zurückgehende, aber immer noch zu starke Abhängigkeit von Deviseneinkünften aus dem Export von Erdöl, einem Erzeugnis, dessen ständige Preisschwankungen das anfällige wirtschaftliche Gleichgewicht des Landes immer wieder gefährden, wie dies zuletzt im Oktober 1988 der Fall war;

3. nimmt die Bemühungen Mexikos zur Kenntnis, seinen Verpflichtungen aus dem Schuldendienst nachzukommen, und ersucht alle Beteiligten nachdrücklich um die unverzügliche

Aufnahme von Umschuldungsverhandlungen, um zu verhindern, daß der Schuldendienst die wirtschaftliche Entwicklung des Landes dauerhaft behindert, wobei es der Auffassung ist, daß die Liquiditätskrise, in die das Land trotz seines Sparprogramms im Oktober 1988 geraten ist, die Notwendigkeit solcher Umschuldungsverhandlungen deutlich macht;

4. ruft die Teilnehmer an den Verhandlungen der Uruguay-Runde auf, die Handelsinteressen der schwerverschuldeten Länder im allgemeinen und Mexikos im besonderen zu berücksichtigen, damit der Abbau der Handelsbarrieren, den das Land seit seinem Beitritt zum GATT im Jahr 1986 betreibt, durch die Öffnung anderer Märkte kompensiert wird;

5. weist darauf hin, daß in zwei wichtigen mexikanischen Exportbereichen, dem Textil- und Stahlsektor, die Absatzmöglichkeiten des Landes u. a. durch Selbstbeschränkungsabkommen mit Industrieländern beeinträchtigt werden;

6. hofft, daß sich die GATT-Vertragsparteien im Rahmen der Uruguay-Runde in bezug auf Textilerzeugnisse – einen Sektor, in dem die wettbewerbsfähigsten Erzeuger zur Gruppe der Entwicklungsländer und der Schwellenländer gehören, zu der auch Mexiko zählt – einigen werden;

7. fordert die Kommission und den Rat mit Nachdruck auf, die Schlußfolgerungen des Rates und der Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten vom 22. Juni 1987 in die Tat umzusetzen, und ruft die zuständigen mexikanischen Behörden auf, der Gemeinschaft Initiativen auf dem Gebiet der Zusammenarbeit vorzuschlagen;

8. nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission mit verschiedenen Banken in den Mitgliedsländern und der Weltbankgruppe Finanzierungsvereinbarungen getroffen hat, mit dem Ziel, die Gründung gemeinsamer Unternehmen (Joint Ventures) mit einer Gruppe von Ländern, darunter Mexiko, zu fördern;

9. beharrt auf der in Ziffer 42 seiner Entschließung vom 23. Januar 1987[1]) zu den Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Lateinamerika wiederholten Forderung, der Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank möge gemäß Artikel 18 der Satzung der Bank die Finanzierung von Vorhaben in Lateinamerika genehmigen;

10. ersucht die Gemeinschaft und Mexiko dringend um die optimale Anwendung des Abkommens, das die Grundlage für ihre Handelsbeziehungen und ihre Zusammenarbeit bildet, damit die Öffnung des mexikanischen Marktes durch entsprechende Maßnahmen von seiten der EG erwidert werden kann, sowie um die Einführung kompensatorischer Maßnahmen durch gemeinschaftliche Konzessionen zum Ausgleich des von Mexiko infolge der letzten Erweiterung der Gemeinschaft erlittenen Verlusts traditioneller Märkte, und zwar im Sinne der Ver-

[1]) ABl. Nr. C 46 vom 23. Februar 1987, S. 107

wirklichung der Schlußfolgerungen des Rates und der Vertreter der Mitgliedstaaten vom 22. Juni 1987;

11. erkennt die Öffnung Mexikos für ausländische Investitionen an und fordert die Kommission auf, durch Bereitstellung von Informations- und Beratungsdiensten Investitionen gemeinschaftlicher Unternehmen in Mexiko zu fördern;

12. hält es zur Förderung der gemeinschaftlichen Investitionen in Mexiko für sehr wichtig, daß sowohl die gemeinschaftlichen als auch die mexikanischen Unternehmen nicht nur über Informationen über die auf Gemeinschaftsinitiative entwickelten Instrumente, sondern auch über die Instrumente, die von Organisationen wie der Weltbank und der Interamerikanischen Entwicklungsbank konzipiert wurden, verfügen;

13. nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission und die Interamerikanische Entwicklungsbank am 10. Oktober 1988 ein Memorandum unterzeichnet haben, das den Grundstein für eine Zusammenarbeit beider Institutionen zur Förderung von Privatinvestitionen aus der Gemeinschaft in den lateinamerikanischen Ländern legt; fordert beide Institutionen auf, so rasch wie möglich die notwendigen Instrumente zu schaffen, damit die Ziele dieses Memorandums erreicht werden können;

14. nimmt die bevorstehende Gründung der Interamerikanischen Investitionsgesellschaft, einer Organisation der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IDB), zur Kenntnis, die den Mitgliedstaaten dieser Institution eine breite Basis für die Zusammenarbeit bieten wird;

15. ist jedoch der Auffassung, daß aufgrund der Tatsache, daß nicht alle Länder der Gemeinschaft Mitglied der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IDB) sind, der Umfang der möglichen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Lateinamerika über diese Institution beschränkt ist, und fordert daher die Mitgliedstaaten, die noch nicht Mitglied der IDB sind, auf, dieser Institution so rasch wie möglich beizutreten;

16. ist der Ansicht, daß die Dienstleistungen der von der Weltbank eingerichteten Multilateralen Agentur für Investitionsgarantien für die Gemeinschaftsinvestoren in Mexiko von großem Interesse wären; stellt jedoch fest, daß sowohl Mexiko als auch einige Mitgliedstaaten der Gemeinschaft das Übereinkommen zur Gründung dieser Agentur im Oktober 1988 nicht unterzeichnet haben, und fordert daher die mexikanischen Behörden und die Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten auf, so rasch wie möglich das Übereinkommen zur Gründung der der Multilateralen Agentur für Investitionsgarantien zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

17. begrüßt die bevorstehende Einrichtung der Delegation der Kommission in Mexiko als unerläßlichen Schritt zur Intensivierung der Beziehungen zwischen beiden Seiten;

18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den dazugehörigen Bericht seines Ausschusses, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten, der Weltbank und der Interamerikanischen Entwicklungsbank sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333